

Bekanntmachung
des Rhein-Erft-Kreises

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis des Bewässerungsverbandes Pütz zur Grundwasserentnahme zur Beregnung**

Der Bewässerungsverband Pütz beantragte mit Schreiben vom 21.12.2020 jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis für das östliche und westliche Verbandsgebiet zur Entnahme von insgesamt 788.000 m³/a Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung. Hierzu sollen zwei voneinander unabhängige Beregnungsstränge mit jeweils drei Entnahmehrunden in der Gemarkung Pütz und Rödingen errichtet werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/32 - Untere Wasserbehörde, Frau Siegers, claudia.siegers@rhein-erft-kreis.de eingeholt werden.

Bergheim, den 17.02.2021
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag

gez.
vom Felde